

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

1.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Plettenberg mit Beschluss vom 29.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	95.797.550 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	105.451.290 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.026.950 €
somit auf	104.424.340 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	87.446.050 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	95.476.090 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.782.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.961.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.350.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.003.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 20.350.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 26.335.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €
und
der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 8.626.790 €
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Stadt Plettenberg erhebt für das Jahr 2025 Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 178 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 1.508 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 754 v. H.

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer beträgt 450 v. H.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 eine separate Hebesatzsatzung erlassen. Insofern hat die Angabe der Steuersätze hier deklaratorische Bedeutung.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze einzelner Investitionen in den Teilfinanzplänen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) beträgt 50.000 €.

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.

Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.

§ 9

1. Budgets nach § 21 Abs. 1 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und die Aufwendungen jeweils und pro Produkt zu einem Budget verbunden und sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Diese Regelung erstreckt sich ebenfalls auf Sachkonten, die ursprünglich nicht Bestandteil eines Budgets waren, aber zur korrekten Verbuchung von Geschäftsvorfällen im laufenden Haushaltsjahr hinzugefügt werden müssen. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Diese Regelungen gelten ebenso für Verpflichtungsermächtigungen.

Ausnahme zu Satz 1 bilden die Aufwendungen der nachfolgend aufgeführten produktübergreifenden Budgets, sie werden nicht in die Budgets je Produkt aufgenommen.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
2. Zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
3. Aufwendungen aus Abschreibungen
4. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, getrennt nach Aufwandsart
5. Lernmittel
6. Aufwendungen für städtische Kindergärten und Kindergärten freier Träger
7. Aktive Rechnungsabgrenzung
8. Zuführungen Rückstellungen
9. Zuführungen Sonderposten
10. Unbefristete Niederschlagungen / Erlasse
11. Befristete Niederschlagungen
12. Pauschalwertberichtigungen

Alle Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produktes werden zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden produktübergreifend die Investitionsauszahlungen der Produkte 53.538.001 - Stadtentwässerung - und 54.541.001 - Planung, Bau, Unterhaltung von Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerken und sonstigen Anlagen - zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Überplanmäßige Mehrerträge, die nicht zweckgebunden bzw. für deren Zweck Mittel bereits eingeplant sind, dienen vornehmlich der Haushaltskonsolidierung und wirken nicht budgeterhöhend.

2. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Mehrerträge je Produkt zu entsprechenden Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen führen,

sofern die Einnahmen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen).

§ 10

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer bzw. der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 20.000 € je Produktsachkonto. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits vom Rat erhebliche Mehraufwendungen und -auszahlungen genehmigt wurden. Diese Mehraufwendungen und -auszahlungen werden dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis gegeben. Erhebliche Mehraufwendungen und -ausgaben, d.h. über 20.000 €, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Obige Regelungen gelten ebenso für Verpflichtungsermächtigungen.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehraufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z.B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen, sowie Mehraufwendungen und -ausgaben, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder im Rahmen von Umbuchungen anfallen. Dies gilt ebenso für alle Mehraufwendungen aufgrund von Abgängen von Vermögensgegenständen (Sachkonto 547), für die Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer und soweit sie sich aufgrund von Rechnungsabgrenzungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ergeben.

§ 11

Im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte angebrachte k.u.-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden herabzusetzen sind. Angebrachte k.w.-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden gestrichen oder verringert werden.

2. Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 30.04.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Vorträge der Jahresfehlbeträge 2025 bis 2028 in die Jahre 2028 bis 2031 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 21.05.2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist sie unter der Adresse www.plettenberg.de/rathaus/buergerservice/haushalt-und-finanzen im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 21.05.2025

Der Bürgermeister

gez. Schulte